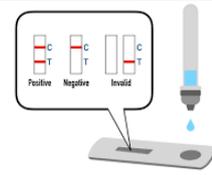


Informationen zur Durchführung der Corona-Selbsttests in der Schule an der Erzbahn



Das regelmäßige Testen gilt als ein weiteres, wesentliches Element zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Ab sofort besteht daher eine **Testpflicht an allen Schulen in NRW.**

Wir führen also seit dem 12.04.2021 zweimal wöchentlich Selbsttests mit allen Kindern, die die Schule besuchen, durch.

In der Woche vom 12. – 16.04.2021 finden diese Selbsttests zunächst in den Betreuungsgruppen statt.

Sobald wieder Präsenzunterricht ist, testen sich die Kinder auch in den Lerngruppen **an jedem Präsenztag** unter Anleitung.

Wir verwenden dazu die Selbsttests (**Clinitest® Rapid Covid 19 Antigen Self Test**) der Firma Siemens, die uns vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden.

Die Tests erfolgen mit einem **Abstrich im vorderen Nasenbereich.**

Zusätzlich zu den Selbsttests gelten weiterhin alle vereinbarten Hygieneregeln: Mund-Nase-Bedeckung, Lüften, Abstand halten, Hände waschen.

Kinder mit Symptomen dürfen die Schule natürlich nach wie vor nicht betreten. Bitte kontaktieren Sie bei Erkältungsanzeichen den Kinderarzt oder Hausarzt und lassen Sie die Erkrankung abklären.

Zurzeit achten wir auch streng darauf, dass Erwachsene nur nach vorheriger Absprache das Schulgelände betreten.

Ort und Zeit der Testung

Alle Schüler*innen und das gesamte Personal testen sich selbst zwei Mal pro Woche in der Schule.

Die Testungen der Kinder finden jeweils zu Beginn des Präsenzunterrichtes in den Klassenräumen statt.

Das schulische Personal – insbesondere Lehrerinnen und Lehrer – beaufsichtigen die Durchführung der Selbsttests und leiten diese Schritt für Schritt an.

Die Kinder führen die Testung jedoch selbstständig durch.

Ablauf der Testung in der Schule

Die Kinder waschen sich zunächst die Hände und beginnen dann mit der Testdurchführung.

Dazu nutzen wir eine **Anleitung mit Bildern**, die von den Lehrkräften Schritt für Schritt erläutert wird.

Bei der Testung achten wir auf den notwendigen Abstand zwischen den Kindern. Die Maske darf nur während der Testung kurz abgenommen werden.

Die Lehrkräfte kontrollieren das Ergebnis der Testung und protokollieren eventuelle positive Testergebnisse. Die Protokolle werden nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vernichtet.

Damit Sie sich besser vorstellen können, wie der Test funktioniert, haben wir zwei **Anleitungsvideos** herausgesucht, die Sie sich mit Ihrem Kind anschauen können:

- <https://www.hamburg.de/bsb/14961744/torben-erklaert-den-coronatest/>
- <https://www.youtube.com/watch?v=RsKMg96yPJI&t=5s>

Umgang mit einem positiven Testergebnis

Die Selbsttests sind hilfreich, um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen. Allerdings sind die Testergebnisse nur bedingt aussagekräftig:

Ein **positives Ergebnis** bedeutet also nicht unbedingt, dass tatsächlich eine Infektion vorliegt. **Es muss aber in jedem Fall genau abgeklärt werden!**

Bei einem positiven Testergebnis gehen wir pädagogisch und sehr sensibel vor, um weder das positiv getestete Kind noch die anderen Kinder der Bezugsgruppe zu beunruhigen.

Wir müssen das Kind allerdings aus der Gruppe isolieren und umgehend von den Sorgeberechtigten abholen lassen.

Ein positives Selbsttestergebnis muss durch eine PCR-Testung bestätigt werden – erst dann ist die Diagnose gesichert.

Die Schule meldet das positive Selbsttest-Ergebnis dem Gesundheitsamt.

Die Sorgeberechtigten müssen also von zuhause aus sofort Kontakt mit der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder einem Testzentrum aufnehmen und einen Termin für einen PCR-Test vereinbaren.

Das Kind darf erst wieder am Unterricht teilnehmen, wenn der PCR-Test negativ ist. Bis dahin muss sich das Kind in freiwillige häusliche Quarantäne begeben.

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttests an einer Schule bedeutet nicht, dass die Lern- oder Betreuungsgruppe in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird.

Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen sollten aber die Infektions- und Hygienemaßnahmen besonders beachten und Kontakte nach der Schule möglichst vermeiden.

Testpflicht - Testverweigerung

In NRW besteht ab dem 12.04.2021 eine **Testpflicht** für alle Personen, die am Schulbesuch teilnehmen. Und es besteht **Schulpflicht** für alle Kinder im schulpflichtigen Alter.

Sie als Eltern tragen dafür Sorge, dass Ihr Kind getestet am Präsenzunterricht teilnehmen kann.

Dazu müssen Sie entweder

- Ihr Einverständnis zur Teilnahme Ihres Kindes an den Selbsttests in der Schule geben oder
- Ihr Kind regelmäßig in einem Bürgertestzentrum auf Covid 19 testen lassen und uns die Nachweise (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen.

Wenn Eltern die Teilnahme an den Selbsttests verweigern, haben die Kinder **keinen Anspruch auf Distanzunterricht**.

Kinder, die in der Schule die Teilnahme an den Selbsttests verweigern, gelten als nicht getestet und können an dem betreffenden Tag nicht am Unterricht teilnehmen.

Sie müssen also von den Sorgeberechtigten umgehend abgeholt werden.

Gleiches gilt für Kinder, die während der Testsituation absichtlich so massiv stören, dass eine ordnungsgemäße Testdurchführung nicht gewährleistet ist.

Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern die Ernsthaftigkeit der aktuellen Situation und die Dringlichkeit, die Selbsttests gewissenhaft durchzuführen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!